

Hilfswerk Niederösterreich
Ferstlergasse 4 | 3100 St.Pölten
service@noe.hilfswerk.at



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

(15. Ärztegesetz-Novelle)

St.Pölten, am 20.5.2011

Eine der zentralen Aufgaben im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung ist die Anleitung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen.

Das wesentliche Ziel hierbei ist es, durch Hilfe zur Selbsthilfe die Lebensqualität von Kunden derart zu erhalten, dass sie so lange wie möglich im häuslichen Umfeld verbleiben können.

Daher wird vom diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal neben der Anleitung zu pflegerischen Tätigkeiten sowohl von Ärzten als auch den Angehörigen die Anleitung zu medizinischen Tätigkeiten erwartet. So wird unter anderem von den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen nach Abstimmung und schriftlicher Anordnung durch den Arzt die Anleitung von Angehörigen zur Durchführung z.B. von subcutanen Injektionen oder eines Verbandwechsels durchgeführt. Dies ist von großer Wichtigkeit, da die häusliche Pflege im Regelfall auf einer Arbeitsteilung zwischen Hauskrankenpflege und Angehörigen beruht.

Im § 50a des Ärztegesetzes ist die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten und die damit verbundene Anleitung von Angehörigen geregelt. Allerdings sehen weder das Ärztegesetz noch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vor, dass Ärzte die Anleitung von Angehörigen bezüglich medizinischer Tätigkeiten an diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen weiterdelegieren können. Aus diesem Grunde ersuchen wir dringend die gesetzlichen Bestimmungen so zu modifizieren, dass zukünftig diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen auf Anordnung des Arztes diese Anleitung durchführen können.

Eine ähnliche Regelung sieht das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bereits jetzt in § 15 Abs 7 iVm §§ 3b und 3c vor, wo Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind, bestimmte medizinische Tätigkeiten an Personenbetreuer sowie an persönliche Assistenten weiterzudelegieren und diese entsprechend anzuleiten und zu unterweisen. Aus unserer Sicht spricht kein sachlicher Grund gegen eine analoge Anleitung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal.

Laut Information vom 02.03.11 durch das BM für Gesundheit, „Information betreffend die Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin“ ist in Absatz I der Begriff Laien definiert. Da Personenbetreuer und persönliche Assistenten keiner der dort angeführten Berufsgruppen zuzuordnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese ebenfalls Laien sind. Weiters wird in Absatz II.2. des gleichen Schreibens festgehalten, dass, „.....Eine Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Personenbetreuer

und im Rahmen der persönlichen Assistenz ist nur im Einzelfall und unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig (§ 50b Abs. 4 bis 6 ÄrzteG 1998, § 3b Abs. 3 bis 6 GuKG, § 3c Abs. 2 bis 5 GuKG)....“

Wenn dies in diesem Rahmen für Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz möglich ist, sollte auch ein Rahmen für pflegende Angehörige geschaffen werden.

In der Praxis würde damit ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen Arzt, professionellem Pflegepersonal und pflegenden Angehörigen erleichtert werden.